

**Richtlinie B**  
**des Landkreises Heidekreis vom 01.05.2023**  
**zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen**  
**für alle Fahrgäste im Bedarfsverkehr**  
**(allgemeine Vorschrift Bedarfsverkehr)**

**Präambel**

**Der Landkreis Heidekreis ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Der Heidekreis verfolgt mit dieser Richtlinie (Richtlinie B) das Ziel, preisgünstige und einheitliche Fahrtarife für alle Fahrgäste des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs im Bedarfsverkehr zu gewährleisten. Die „Richtlinie B“ ergänzt die Regelungen der Richtlinie welche die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr auf der Grundlage des § 7a NVG regelt („Richtlinie A“). Zusammen bilden die Richtlinien A und B eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) der VO (EG) Nr. 1370/2007.**

1. Gegenstand dieser Richtlinie

1.1 Rechtsgrundlagen ergeben sich aus Ziffer 1.1 der „Richtlinie A“.

1.2 Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Rahmen der „Richtlinie B“ besteht in der verbindlichen Anwendung des vorgegebenen maßgeblichen Höchsttarifs im Bedarfsverkehr nach Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung als verbindlicher Höchsttarif (Anlage 1) einschließlich des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG und der geltenden bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen. Den Unternehmen ist es verwehrt, höhere Tarife (z. B. Haus- und/oder Übergangstarife) als den maßgeblichen Höchsttarif für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung im Gebiet des Kreises anzuwenden (Höchsttarif). Der Höchsttarif gilt für alle Fahrgäste, um preisgünstige einheitliche Tarife im Bedarfsverkehr im Gebiet des Kreises für Jedermann sicherzustellen. Diese Regelungen für den Bedarfsverkehr treten als „Richtlinie B“ neben die bestehende allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr „Richtlinie A“ die zusammen die allgemeine Vorschrift für den Heidekreis darstellen.

1.3 Die Unternehmen sind verpflichtet, den maßgeblichen Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen (Tarifanwendungspflicht). Höhere Tarife dürfen nicht beantragt werden. Der Heidekreis ist über entsprechende Anträge auf Tarifzustimmung und Genehmigungen zuvor zu informieren.

1.4 Die Regelungen der „Richtlinie B“ gelten räumlich im Zuständigkeitsbereich des Heidekreises, sachlich für Verkehre, für die kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht und welche im ÖPNV auf Bedarf erbracht werden um den Linienverkehr zu ergänzen und zu verdichten (eigenwirtschaftliche Bedarfsverkehre) und zeitlich nach Maßgabe Ziffer 8.4 (Geltungsbereich Bedarfsverkehr). Näheres ergibt sich aus Anlage 2.

1.5 Der Höchsttarif ist auf die Anwendung des Verkehrsangebots im Bedarfsverkehr gemäß Nahverkehrsplan (Verkehrsangebot Bedarfsverkehr) begrenzt. Das Verkehrsangebot Bedarfsverkehr umfasst sämtliche Bedarfsverkehre nach §§ 42, 43 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 6, 7, bzw. § 44 PBefG (Anlage 2), für die der maßgebliche Tarif im Gebiet des Landkreises Anwendung findet (Anlage 1) und für die die qualitativen Mindestanforderungen erfüllt sind (Anlage 3).

1.6 Die Unternehmen erhalten Ausgleichsleistungen im Wege einer Vorauszahlung (ex ante-Ausgleich) für die erbrachte Verkehrsleistung (Kilometerentgelt), ~~und~~ für die Bereitstellung der Dispositionszentrale (Bereitschaftspauschale) und für den Verwaltungsaufwand (Verwaltungspauschale). Die Verkehrsleistung ist eine Teilmenge des Verkehrsangebots Bedarfsverkehr. Der ex ante-Ausgleich ist auf den Wert begrenzt, der sich aus einer Differenzbetrachtung zwischen den erwarteten Erlösen auf der Grundlage des Höchsttarifs verglichen mit den erwarteten Erlösen auf der Grundlage eines fiktiven Referenztarifes für den Bedarfsverkehr (Referenztarif) jeweils auf der Grundlage der Verkehrsleistung (Verkehrsleistung) ergibt.

1.7 Der Höchstarif wird vom Heidekreis verbindlich festgelegt (Tarifzuständigkeit). Die Anlage 1 wird entsprechend der Tariffestlegungen des Landkreises aktualisiert. Maßgeblich ist der jeweils genehmigte Tarif. Dieser wird durch die Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (VH-Tarif) ortsüblich und durch die Unternehmen in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen bekanntgemacht. Seit dem 01.05.2023 wird das Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG und der geltenden bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen anerkannt (siehe aktuelle VH-Tarifbestimmungen in der Anlage 1).

1.8 Der Referenztarif ergibt sich aus der durchschnittlichen Reiseweite multipliziert mit dem dem Kilometerpreis, gemäß der jeweils gültigen Taxenordnung des Landkreises ohne Grundgebühr (Kilometerentgelt) multipliziert mit dem Abrufungsgrad. Die Grundgebühr nach der Taxenordnung wird ersetzt durch eine Bereitstellungspauschale ÖPNV je fahrplanmäßigem Betriebstag. Die jeweils gültige Taxenordnung des Landkreises, der Gesamtausgleich und die Zuordnung zu Teilnetzen ergeben sich aus Anlage 4. Zusätzlich erhält das Verkehrsunternehmen ein Verwaltungspauschale. Diese ergibt sich aus Anlage 4. Der Referenztarif Bedarfsverkehr dient der Sicherstellung des Verkehrsangebots.

1.9 Die Verkehrsleistung im vorläufigen ex ante-Antrag ergibt sich aus der durchschnittlichen Reiseweite multipliziert mit dem durchschnittlichen Abrufungsgrad. Die Verkehrsleistung im verbindlichen ex ante-Antrag ergibt sich aus der tatsächlich erbrachten Verkehrsleistung.

1.10 Die Höhe und der Rechtsgrund des Ausgleichs bemisst und ergibt sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs.2 S. 2, Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind und welche im Wege der Überkompensationsprüfung (ex-post-Ausgleich) begrenzt sind. Das Unternehmen hat keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Ausgleichs der durch die Anerkennung des Höchstarifs entstehenden Mindereinnahmen.

1.11 Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchstarife im Bedarfsverkehr Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich Bedarfsverkehr). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs des antragsberechtigten Unternehmens im Kreisgebiet. Ergänzend stellt der Heidekreis die Weiterleitung der vom Land Niedersachsen für den Ausgleich entstehender Einnahmendifizite festgesetzten Billigkeitsleistungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 und deren Nachfolgeregelungen) sicher. Voraussetzung für die Weiterleitung der Ausgleichsleistungen und den Erhalt von Abschlagszahlungen ist die Berücksichtigung der Mitwirkungspflichten.

1.12 Eine Anpassung des Gesamtausgleichs ist auf folgende Anwendungsfälle begrenzt:

- Anpassung der Taxensatzung: maßgeblich ist/sind das/die für das jeweilige Ausgleichsjahr geltende Kilometerentgelt/e;
- Quantitativen Mehr- oder Minderleistungen: maßgeblich ist die Abweichung zwischen der tatsächlichen Reiseweite bzw. des tatsächlichen Abrufungsgrades im Verhältnis zu der durchschnittlichen Reiseweite bzw. des durchschnittlichen Abrufungsgrades;
- Qualitativ-intitativ Mehr- oder Minderleistungen: maßgeblich ist der qualitative Standard des ersten Anwendungsjahres.

Der Gesamtausgleich erhöht sich im Falle der Mehrleistung um das (Fall der Leistungsmehrung) Tarifäquivalent der zusätzlichen Verkehrsleistung bzw. reduziert sich (Fall der Leistungsminderung) um das Tarifäquivalent je negativer Abweichung der Ist-Verkehrsleistung zu prognostizierten Verkehrsleistung (Ziffer 6).

1.13 Kann die Verkehrsleistung auf der Grundlage der Erlöse aus der Anwendung der maßgeblichen Höchstarifanwendung und der Ausgleichsleistungen bei laufenden Verkehren und nach erteilter Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde nicht mehr dauerhaft erbracht werden, kann der Landkreis nach Absprache mit dem betroffenen Unternehmen unter Darlegung der Gründe ein förmliches Vergabeverfahren einleiten, um die Erbringung der Verkehrsleistung im Interesse der Fahrgäste zu gewährleisten. Erteilt die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage eines eigenwirtschaftlichen Antrages die Genehmigung (Vorrang eigenwirtschaftliche Verkehre), gilt die allgemeine Vorschrift fort. Wird kein eigenwirtschaftlicher Antrag genehmigt und kommt es daher zu einer Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags richtet sich der Tarifausgleich ausschließlich

nach Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (vgl. Ziffer 1.5). Die allgemeine Vorschrift findet in den betroffenen Teilnetzen/Linienbündeln keine Anwendung.

## **2. Antragsverfahren**

2.1 Antragsberechtigt im Rahmen der „Richtlinie B“ sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 Nr. 2, 44 bzw. § 2 Abs. 6, 7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Gebiet des Kreises verfügen oder soweit sie erlösverantwortlicher Betriebsführer nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG sind. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen und Betriebsführungsübertragungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen.

2.2 Ein Ausgleich wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt (Geringfügigkeitsschwelle).

2.3 Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Dies setzt einen schriftlichen Antrag des Unternehmens voraus. Das Antragsverfahren ist zweistufig gestaltet, notwendig sind ein vorläufiger ex-ante-Antrag und ein verbindlicher ex-ante-Antrag. Die Anträge sind an den Heidekreis (Adresse: Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau) zu richten. Für die Antragsstellung sind die in der Anlage 5 vorgegebenen Muster (Kalkulationsverfahren, Fortschreibung und Revisionszeitpunkte) zu verwenden. Hierfür müssen alle nach Anlage 5 genannten Antragsdaten vorliegen. Der Antrag erfolgt für das Gebiet des Landkreises bzw. je Teilnetz.

2.4 Der vorläufige ex-ante-Antrag muss vor dem Ausgleichsjahr gestellt werden. Antragsjahr (n) ist das Jahr vor dem Ausgleichsjahr (n + 1). Der Antrag ist bis zum 30.06. des Antragsjahres zu stellen. Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anträge müssen bis spätestens 30.06. des jeweiligen Antragsjahres (n) beim Landkreis vorliegen. Erfolgt der vorläufige ex-ante-Antrag nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, wird der ex ante-Ausgleich für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr (n + 1) bis zum verbindlichen ex-ante-Antrag um 10% gekürzt. Erfolgt der Antrag nicht spätestens bis zum 15.12. bis 12.00 Uhr des jeweiligen Antragsjahres (n), so erhält das Unternehmen keinen Ausgleich (Präklusionsfrist). Von den Kürzungen und dem Ausschluss kann der Landkreis in Sonderfällen absehen. Sonderfälle sind insbesondere ungeplante Übernahmen von Linien und Betreiberwechsel. Für das erste Anwendungsjahr gelten abweichende Fristen, welche vom Landkreis bekannt gemacht werden.

2.5 Der verbindliche ex-ante-Antrag ist bis zum 30.06. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) zu stellen. Erfolgt dies nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, wird dem Unternehmen eine letzte Frist zur Abgabe gesetzt. Verstreicht diese, wird das Unternehmen vom Verfahren ausgeschlossen.

2.6 Wenn ein Unternehmen nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d. h. erst-mals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt - Erstantrag), hat es seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungs-rechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme, zu stellen.

2.7 Der ex-post-Nachweis wird durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle unmittelbar im Anschluss an den verbindlichen ex-ante Antrag gegenüber dem Landkreis schriftlich erbracht und bedarf keines gesonderten Antrags gemäß Anlage 5.

2.8 Dem Unternehmer obliegt eine Mitwirkungspflicht. Er trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und diese dem Landkreis prüffähig zugänglich zu machen. Dies betrifft insbesondere die erbrachten Besetzkilometer, dem Abruflungsgrad der Fahrten, jeweils nach Monaten differenziert. Er hat diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des ex-ante-Antragsverfahrens und der ex-post-Überkompensationskontrolle zu erfüllen. Die Angaben sind in Form der beigefügten Unterlagen in Anlage 5 bereitzustellen. Werden Betriebsleistungen durch Auftragsunternehmen erbracht, sind diese von den Auftragsunternehmen zu bescheinigen und vom antragsstellenden Unternehmen dem Antrag beizufügen. Das antragsstellende Unternehmen ist

verantwortlich dafür, dass das Auftragsunternehmen gegenüber dem Landkreis die unter Ziffer 7 genannten Erklärungen nachweist.

2.9 Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (Anlage 5) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Da-nach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Kreis bzw. dem Landkreis in der Funktion als Aufgabenträger oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger.

### **3. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex-ante-Ausgleich)**

3.1 Der ex-ante-Ausgleich wird als Vorauszahlung gewährt. Die Vorauszahlung wird im Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) als vorläufiger ex-ante-Ausgleich Bedarfsverkehr gewährt. Der vorläufige ex-ante-Ausgleich Bedarfsverkehr wird nach Abschluss des Ausgleichsjahres anhand aktueller und objektiver Leistungsdaten auf Antrag des Unternehmens korrigiert. Dies führt zum sog. verbindlichen ex-ante-Ausgleich Bedarfsverkehr. Die Berechnungsmethodik des ex-ante-Ausgleichs ergibt sich aus Anlage 4.

3.2 Der vorläufige ex-ante-Ausgleich je Unternehmen ergibt sich aus der Differenz zwischen den erwarteten Erlösen im Referenztarif und den erwarteten Erlösen im Höchsttarif. Diese ergeben sich durch Multiplikation des jeweiligen Tarifs jeweils multipliziert mit der durchschnittlichen Reiseweite und multipliziert mit dem durchschnittlichen Abrufungsgrad. Im Fall des Referenztarifs wird zudem eine Bereitschafts- und eine Verwaltungspauschale berücksichtigt (Anlage 4).

3.3 Der verbindliche ex-ante-Ausgleich je Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Kilometerentgelt multipliziert mit der tatsächlichen Reiseweite multipliziert mit dem tatsächlichen Abrufungsgrad zuzüglich der Bereitschafts- und der Verwaltungspauschale und abzüglich der erzielten Erlöse im Höchsttarif. Der verbindliche ex-ante-Ausgleich je Unternehmen kann über dem vorläufigen ex-ante-Ausgleich liegen. Die Summe der verbindlichen Sollex-ante-Ausgleiche ist grundsätzlich auf den Gesamtausgleich gemäß Ziffer 1.11 begrenzt. Überschreiten die rechnerischen Ausgleichsbeträge nach dem verbindlichen ex- ante-Antrag den Gesamtausgleich, so erfolgt eine anteilige Kürzung entsprechend dem Umfang der Verkehrsleistung je Teilnetz, sofern kein Fall nach Ziffer 1.12 vorliegt. Der verbindliche ex-ante-Ausgleich ist für die Durchführung der Überkompensationskontrolle maßgeblich.

3.4 Kann keine Ermittlung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs erfolgen, weil die testierte Einnahmenaufteilung durch die Unternehmen beim Heidekreis nicht bis zum 31.10. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres ( $n + 2$ ) vorgelegt wurde, so bleibt es für die Bemessung des folgenden ex-ante-Ausgleichs bei dem vorläufigen ex-ante-Ausgleich.

### **4. Vermeidung der Überkompensation (ex-post-Kontrolle)**

4.1 Zur Vermeidung einer Überkompensation stehen die Vorauszahlungen dem Unternehmen aufgrund der ex-post-Abrechnung nur in der Höhe zu, die nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 bei dem Unternehmen führt.

4.2 Für die ex-post-Abrechnung werden die beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 durch das Unternehmen angewendet.

4.3 Die Anforderungen für die Überkompensationsprüfung ergeben sich aus den jeweils geltenden Regelungen nach Ziffer 4 der allgemeinen Vorschrift für alle Fahrgäste des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeine Vorschrift Busverkehr).

### **5. Leistungsänderungen und neue Leistungen**

Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises. Die Einhaltung der verkehrlichen Anforderungen nach Anlagen 2 und 3 ist Bedingung für den Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift. Diese Mindestforderungen definieren den sachlichen Anwendungsbereich (Bedarfsverkehr). Ein gesonderter Ausgleich erfolgt hierfür nicht.

## **6. Erklärungen**

Die Anforderungen an die Erklärung des Wirtschaftsprüfers im Rahmen des Überkompensationsnachweises ergeben sich aus der jeweils geltenden Ziffer 7 allgemeinen Vorschrift für alle Fahrgäste des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeine Vorschrift Busverkehr-Richtlinie A).

## **7. Bewilligungsverfahren, Auszahlung, Rückzahlungsverpflichtung**

7.1 Die Bewilligung der Ausgleichsleistung erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. In diesem Bescheid wird der auf das Unternehmen für das jeweilige Förderjahr entfallende Ausgleich festgelegt. Hierzu ergeht zunächst ein vorläufiger Zuwendungsbescheid (Ziffer 3). Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Zuwendungsbescheid nach Abschluss der Überkompensationsprüfung (Ziffer 4).

7.2 In den Zuwendungsbescheiden wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 und die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 bis 6 zur Bedingung für die Gewährung der Zuwendung gemacht.

7.3 Im Rahmen des vorläufigen Zuwendungsbescheides leistet der Kreis Vorauszahlungen (vorläufige ex-ante-Zahlungen) in Höhe von 95 % quartalsweise zum 20.02., 20.05., 20.08. und 20.11. eines Jahres an die Unternehmen zu vier gleichen Teilen. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres erfolgt nicht.

Die Höhe der Vorauszahlungen kann angepasst werden, wenn sich aus der monatlichen Abrechnung ergibt, dass die tatsächliche Nachfrage im Verhältnis erwarteten Nachfrage um mehr als 10% nach unten oder oben abweicht. Für die Nachfrage ist die durchschnittliche Abruflungsgrad der Kilometerleitung maßgeblich.

7.4 Bis zum 30.09. des Folgejahres hat das Unternehmen eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Unternehmers oder einer vom Landkreis anerkannten Person oder Stelle über den Einsatz der Mittel aus der allgemeinen Vorschrift im Wege der Trennungsrechnung (Anlage 5) dem Landkreis vorzulegen. Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder die vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle übergibt die in der Trennungsrechnung unter den Spalten „Aufgabenträger Kreis; Summe der Linien je Teilnetz (Betriebsleistung im Gebiet des Kreises)“ aufgeführten bzw. sinngemäß bezeichneten Werte zum Zwecke der Vorausberechnung gem. Ziffer 3.2 an den Landkreis. Eine Weitergabe der Daten an Dritte mit Ausnahme des ggf. vom Landkreis beauftragten Wirtschaftsprüfers ist nur mit Zustimmung des Unternehmens möglich. Die Bestätigung muss auch den Nachweis dafür erbringen, dass die Ausgleichsmittel in der Nettoeffektberechnung nicht zu einer Überkompensation i. S. von Art. 4 und 6 sowie des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 geführt haben. Im Falle einer Überkompensation sind die überzahlten Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinserträge oder ersparter Zinsaufwendungen (Ziffer 8.7) zurück zu erstatten.

7.5 Die Endabrechnung durch den Kreis soll innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen prüffähigen Unterlagen nach Ziffer 7.1 erfolgen.

7.6 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der jeweils aktuellen Mitteilungen der Kommission (2019/C 247/01). Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt.

## **8. Schlussbestimmungen und Sonstiges**

8.1 Die Verwaltung des Landkreises wird ermächtigt eine Aktualisierung der Höhe der Ausgleichszahlung je Teilnetz im Kreis (Anlage 4) auf der Grundlage vom Kreistag beschlossener

Änderungen vorzunehmen, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung zur allgemeinen Vorschrift bedarf. Dies gilt auch für Festlegung des durchschnittlichen Abrufungsgrad und der durchschnittlichen Reiseweite. Die Verwaltung hat sich dabei an den verfügbaren Daten der Vorjahre zur Festlegung einer sachgerechten Prognose zu orientieren.

8.2 Sollten gesetzliche Regelungen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.

8.3 Diese allgemeine Vorschrift ergeht durch Beschluss des Kreisausschusses des Heidekreises vom 11.10.2021 und wird nach Maßgabe der geltenden Haupt-Richtlinie bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises eingestellt.

8.4 Diese allgemeine Vorschrift gilt mit Wirkung vom 01.05.2023 und läuft zunächst bis zum 30.04.2025. Eine Verlängerung ist durch Kreisausschussbeschluss möglich. Es besteht kein Vertrauensschutz der Unternehmen darauf, dass die allgemeine Vorschrift unbegrenzt fortgeführt wird. Sofern eine Änderung der Ausgleichssystematik durch den Landkreis vorgesehen ist, soll diese der gesetzlichen Intention des § 8 Abs. 4 PBefG Rechnung tragen.

8.5 Auf die gemäß Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten der Unternehmen wird hingewiesen. Das Unternehmen kann sich in-soweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Insbesondere liegt der De-taillierungsgrad der vom Kreis im Rahmen der nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 zu machenden Angaben im eigenen Ermessen. Das Unternehmen hat an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.

#### Anlagen

- Anlage 1: Tarif der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis
- Anlage 2: Notwendige Verkehrsleistung (Fahrpläne und Linienwege)
- Anlage 3: Mindestanforderungen
- Anlage 4: Ausgleichsübersicht, Berechnungsverfahren
- Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise